

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Sanierungssatzung  
„Dresden S 6; Dresden Löbtau-Süd“ vom 2./3. Juni 1994 in Folge der Gebietserweiterung zum Sanierungsgebiet „Dresden S 6/1, Dresden – Löbtau“**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 30/03 vom 24. Juli 2003*

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002, Bundesgesetzblatt I, Seite 1250) sowie auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Juni 2003 (Beschluss-Nr. V3315-SR61-03) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

**Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das in § 1 der Sanierungssatzung „Dresden S 6, Dresden Löbtau-Süd“ vom 2./3. Juni 1994 (Dresdner Amtsblatt vom 17. Juni 1994) in seiner flächenmäßigen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird erweitert um die mit Beschluss vom 7. Februar 2002 (Dresdner Amtsblatt vom 14. März 2002) sich anschließende Fläche der vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „Dresden S 6/1, Dresden – Löbtau“.

Das Sanierungsgebiet „Dresden S 6/1, Dresden – Löbtau“ ist in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen. Eine verkleinerte Fassung der den Geltungsbereich darstellenden Anlage zur Satzung ist nachstehend wiedergegeben.

Die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Anlage, die die Erweiterung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus, Hamburger Straße 19, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 0015, bekannt gemacht. Sie kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Dresden, 16. Juli 2003

**gez. Roßberg**  
**Oberbürgermeister der**  
**Landeshauptstadt Dresden**